

# **Curriculum für das Masterstudium Mountain Forestry**

Stand 1. Oktober 2011

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Aufbau des Masterstudiums
- § 3 Zulassung zum Masterstudium
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Pflichtfächer
- § 7 Modulfächer
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Übergangsbestimmungen

### **Allgemeines Ziel des Fachgebietes Mountain Forestry**

Ausgehend vom Leitbild der Universität für Bodenkultur ist das Ausbildungsziel des Mastercurriculum „Mountain Forestry“, den Studierenden eine weiterführende internationale und interdisziplinäre Ausbildung zu ermöglichen.

### **Spezielles Ausbildungsziel**

Interdisziplinäre Zusammenarbeit von Technik, Sozioökonomie, Ökologie und anderen fachrelevanten Disziplinen zur nachhaltigen Nutzung von Gebirgswäldern (Ressourcenmanagement, Naturschutzproblematik, partizipative Gebirgswaldbewirtschaftung, und andere mehr). Internationale Forstwirtschaft mit Schwerpunkt Entwicklungsländer unter Berücksichtigung komplexer sozialer und ökonomischer Umfelder.

### **Berufsfelder**

Tätigkeit in Consulting und/oder Management im Bereich internationaler Forstwirtschaft in Bergregionen. Herkömmliche Berufsfelder für AbsolventInnen der BOKU-Studienrichtungen und fachverwandten in- und ausländischen Studienrichtungen sowohl im Bereich der akademischen Forschung als auch in Verwaltung, privaten und internationalen Organisationen im Bereich internationaler Forstwirtschaft mit „Spezialisierung im Bereich nachhaltige Gebirgswaldbewirtschaftung“

### **Englische Kurzversion**

The MSci curriculum "Mountain Forestry" is a graduate curriculum for students with a background in forestry and related fields with emphasis on international and interdisciplinary training for sustainable management of mountain forests, based on an understanding of the specific ecological, human and technical constraints of mountain environments. Special emphasis is placed on sustainable production of timber and non timber forest products, mountain risks, conservation, environmental protection, interaction with stakeholders as well as traditions and cultural aspects of mountain people. Students are trained for professional work as managers and consultants in national and international organizations, advisers to communities and policy makers as well as scientists in research organizations and teachers in training institutions.

## **§ 2 Aufbau des Masterstudiums**

Das Masterstudium dauert vier Semester, wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten und umfasst 120 ECTS. Davon sind 52 Semesterstunden aus Pflichtfächern zu absolvieren,

sowie 10 ECTS aus freien Wahlfächern und 2 ECTS (2 Semesterstunden) Masterseminar.

### § 3 Zulassung zum Masterstudium

Zugelassen zum Masterstudium Mountain Forestry werden AbsolventInnen von Bachelorstudien aus fachlich in Frage kommenden Disziplinen sowie gleichwertigen Studien im Ausland.

Englischkenntnisse, die für einen erfolgreichen Studienfortgang notwendig sind, sind bei der Zulassung nachzuweisen.

### § 4 Akademischer Grad

Entsprechend der Zuordnung zu ingenieurwissenschaftlichen Studien wird den Absolventinnen bzw. den Absolventen des Masterstudiums der akademische Grad „Master of Science in Mountain Forestry“, abgekürzt „MScMF“ verliehen.

### § 5 Arten von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen in denen Teilbereiche eines Faches und seine Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.
- (2) Übungen (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Vorlesung stehen und der Vermittlung spezifischer praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen.
- (3) Seminare (SE): Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion dienen, wobei von den Teilnehmern eine mündliche Präsentation und /oder schriftliche Arbeit vorzugsweise in einer in der Fachliteratur repräsentativ vertretenen Sprache verlangt wird.
- (4) Exkursionen (EX): Lehrveranstaltungen, die zur Veranschaulichung und Vertiefung beitragen.
- (5) Kombinierte Lehrveranstaltungen: alle unter (1) bis (4) behandelten Typen können auch kombiniert werden. Auf solche Lehrveranstaltungen sind die erwähnten Vorschriften für die entsprechenden Teile anzuwenden.
- (6) Interdisziplinäre Projektstudien (IP): Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Arbeit inklusive Datenerhebung und Diskussion dienen, wobei von den Teilnehmern eine Datenerhebung, Auswertung mit anschließender mündlichen Präsentation und /oder schriftlichen Arbeit verlangt wird.
- (7) Master Thesis Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die der wissenschaftlichen Diskussion und Präsentation im Zusammenhang mit der Durchführung der Masterarbeit dient.
- (8) Bei Lehrveranstaltungen, bei denen Pflichtanwesenheit (mit immanenten Prüfungscharakter) gefordert wird, hat der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der LVA bekannt zu geben, wann eine Pflichtanwesenheit erforderlich ist (Rahmen für die Pflichtanwesenheit: UE, SE, IP, DS = 100%, VU, VS, VSX u.a. = 30 – 70%)
- (9) Alle Lehrveranstaltungen können bei Bedarf auch im Gelände oder in Betrieben abgehalten werden.

### § 6 Pflichtfächer

Folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 Semesterstunden (13,5 ECTS) sind als Pflichtfächer eingerichtet:

Lehrveranstaltung	LV-Typ	Semesterstunden	ECTS
<i>Field Camps</i>			
Field Camp I	IP	3	4,5
Field Camp II	IP	2,5	3,5
Field Camp III	IP	2,5	3,5
Master's Thesis Seminar	SE	2	2

## § 7 Module

Lehrveranstaltung	LV-Typ	Semester- stunden	ECTS
<i>Ecology (1)</i>			
Mountain Forest Climatology and Headwater Hydrology	VU	3	4,5
Ecology of Mountain Forests I: Mountain forest soils and forest nutrition	VU	2	3
Ecology of Mountain Forests II: Mountain forest dynamics	VU	2	3
NRM I (Kurztitel) Natural Resources Management in Mountainous Areas I – Silviculture in Mountain Forestry	VUX	4	6
NRM II (Kurztitel) Natural Resources Management in Mountainous Areas II – Forest Protection	VUX	2	3
NRM III (Kurztitel) Natural Resources Management in Mountainous Areas III – Wildlife Problems	VUX	1,5	2
Fire Ecology – Vegetation and Wildlife	V	1	1,5
Effects of air pollutants and nutrient deficiencies on mountain forests	VS	2	3
Agroforestry in Mountain Regions	VS	2	3
Biodiversity and Conservation of Mountain Forests	VS	2	3
<i>Economics (2)</i>			
Economics of Multiple Use Forestry	VS	1	1,5
Forest Resource Economics	VS	3	4,5
Social Science Methodology in Natural Resource Management	VS	1,5	2
Social Studies of Risk	VS	2	3
Innovations for Sustainable Forest Management	VS	2	3
Forest Policy Analysis	VS	2	3

Risk and mountain forest policy	SE	1	1,5
<b>Engineering (3)</b>			
Road Network Planning	VS	3	4,5
Harvesting Systems for Mountainous Regions	VO	2	3
Cable Yarding Project	UE	1	1,5
Technology Assessment	VS	1	1,5
Integral Risk Management	VS	2	3
Science of Natural Mountain Disasters	VS	3	4,5
Protection and Mitigation Measures against Natural Hazards	VX	3	4,5
<b>Tools (4)</b>			
Fire Management in Mountain Forest Ecosystems – Prophylaxis and Control	VSX	1,5	2
Inventory	VU	3	4,5
Modelling Mountain Forest Ecosystems	VS	2,5	3,5
Project Management in Development Co-operation	VS	1	1,5
Participatory Methods and Tools for Mountain Forestry Applications	SE	2	3
Multiple-criteria Decision Making in Natural Resource Management	VS	2	3
Remote Sensing and GIS in Natural Resource Management	VO	2	3
Remote Sensing and GIS in Natural Resource Management	UE	2	3

Aus (1) sind mindestens 20,5 ECTS-Anrechnungspunkte positiv zu absolvieren.

Aus (2) sind mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte positiv zu absolvieren.

Aus (3) sind mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte positiv zu absolvieren.

Aus (4) sind mindestens 14 ECTS-Anrechnungspunkte positiv zu absolvieren.

## § 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit stellt einen integrierenden Bestandteil Masterstudiums Mountain Forestry dar. Sie ist in englischer Sprache zu verfassen.

- (2) Das Thema der Masterarbeit ist einem dem Masterstudium Mountain Forestry zugehörigen Fach zu entnehmen.
- (3) Jenem Universitätslehrer, der das Thema der gewählten Masterarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung der/des Kandidatin/en.
- (4) Die Masterarbeit ist bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ einzureichen.
- (5) Der Masterarbeit werden 30 ECTS Anrechnungspunkte zugewiesen.

## **§ 9 Prüfungsordnung**

Die Masterprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil der Masterprüfung umfasst die in § 6 und § 7 genannten Prüfungsfächer und wird mit positiver Beurteilung der Lehrveranstaltungen absolviert.

Der zweite Teil der Masterprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung abzuhalten und hat zu umfassen:

Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist und aus einem weiteren Fach, das als Schwerpunkt des Studiums anzusehen ist. Dieses zweite Prüfungsfach ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ in Absprache mit den Studierenden festzulegen.

Die Anmeldung zum zweiten Teil der Masterprüfung setzt voraus:

- die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen des § 6
- die erfolgreiche Ablegung der Module laut § 7
- die erfolgreiche Ablegung von 10 ECTS frei wählbarer Fächer
- die erfolgreiche Ablegung von 2 Semesterstunden Master Thesis Seminar
- positive Beurteilung der Masterarbeit

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

(1) Ordentliche Studierende, die jenem Studienplan unterstellt sind, der auf Grundlage des UniStG am 1.10.1999 erlassen wurde, sind berechtigt, ihr Studium nach diesem Studienplan fortzusetzen.

Ab dem Inkrafttreten der Studienpläne für das Bachelor- und die Masterstudien sind diese Studierenden berechtigt, ihr Studium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum gemäß § 80 b (2) UniStG abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan des Bachelorstudiums unterstellt (Eine Zulassung zum Masterstudium kann nur nach Absolvierung eines Bachelorstudiums erfolgen, siehe auch § 3).

(2) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes auf Grund des UniStG begonnen haben und ihr Studium auf Grund der Studienvorschriften gemäß §80 Abs. 2-4 UniStG betreiben, tritt hinsichtlich der Übergangsfristen keine Änderungen ein.

(3) Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, gilt eine von der Studienkommission verabschiedete Verordnung (Äquivalenzliste), in der jene Lehrveranstaltungen angeführt sind, die den Lehrveranstaltungen nach dem Masterstudienplan gleichwertig sind. Für Studierende, die sich den neuen Bachelor- und Masterstudien unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes nach dieser Äquivalenzliste für das Studium nach diesem Masterstudienplan anerkannt.